

# **BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mönchgut**

## **Entgelttarif für den kommunalen Hafen der Gemeinde Mönchgut in Thiessow (nichtamtliche Lesefassung)**

### **§ 1 Zusammensetzung der Entgelte**

- 1) Nach dieser Satzung werden folgende Hafententgelte erhoben:
  - a. Hafententgelt
  - b. Kaibenutzungsentgelt
  - c. Lagerentgelt
- 2) Die Entgelte sind mit der Benutzung des Hafens zu entrichten.
- 3) Die Entgelte sind wie folgt fällig:
  - a. Tagesentgelte = sofort
  - b. Dauerliegerentgelte einen Monat nach Rechnungsstellung
  - c. Jahrespauschalen am 01. Juli jeden Jahres
- 4) Zahlungsmittel ist der Euro und die Entgelte sind Brutto- Beträge (incl. Mehrwertsteuer).
- 5) Die in Satz 1 aufgeführten Entgelte werden einzeln berechnet.
- 6) Für Entgelte die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind deren Eigentümer und deren Benutzer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig. Für die Lagerung und den Umschlag von Gütern sind Verloader und Empfänger sowie Eigentümer der Güter als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- 7)

### **§ 2 Bemessungssätze**

- 1) Die Länge der Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist die Länge in Metern, gemessen in Richtung der größten Ausdehnung.
- 2) Schiffspapier für die in das Seeschiffsregister eingetragenen Schiffe ist der Schiffmessbrief, für die in das Binnenschiffsregister eingetragenen Schiffe der Eichschein. Bei Schiffen, deren Bemessungsgrundlage die polizeilich höchst zulässige Personenzahl ist, muss diese Personenzahl durch das Schiffszeugnis nachgewiesen werden.
- 3) Bemessungsgrundlage für ein in ein Seeschiffsregister eingetragenes Schiff ist dessen Bruttoreaumzahl in BRZ, für ein in ein Binnenschiffsregister eingetragenes Schiff dessen maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen). Für alle in der Auslandsschifffahrt eingesetzten Schiffe, die größer als 24 m sind, gilt der internationale Schiffsmessbrief ITC 69 - mit der Angabe des Bruttoreumgehalts in BRZ.

### § 3

#### Allgemeine Befreiung von Hafententgelten

- 1) Von der Zahlung aller Entgelte sind befreit:
  - a. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Landes Mecklenburg - Vorpommern, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen, sowie Fahrzeuge der Bundesmarine.
  - b. Güter für Wasserbauzwecke, die dem Land Mecklenburg-Vorpommern gehören oder für deren unmittelbare Rechnung befördert werden.
  - c. Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz und Eisbrecher.
  - d. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.
  - e. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen als Nothafen aufsuchen und ihn, ohne zu laden oder zu löschen, wieder verlassen, solange der Tatbestand, der das Einlaufen bedingt, gegeben und nicht schiffsseitig bedingt ist.
  - f. Schiffe, die auf offizielle Einladung der Gemeinde Mönchgut den Hafen anlaufen.

### § 4

#### Hafententgelte

- 1) Für die Benutzung der Hafenanlagen sind gemäß des Entgelttarifs für den Hafen Thiessow der Gemeinde Mönchgut in der gültigen Fassung Entgelte zu zahlen
  - a) Die Hafententgelte für die Hafennutzung sind für alle nicht befreiten Wasserfahrzeuge, Hausboote sowie Mehrumpfwasserfahrzeuge zu entrichten, die in das Hafengebiet einlaufen oder aus diesen auslaufen.
  - b) Auch für Wassersportfahrzeuge, Kähne, Jollen und sonstige kleine, nicht vermessene, nicht registrierte oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, werden die Entgelte nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben. Bei Hausbooten und Mehrumpfwasserfahrzeugen erhöhen sich diese Beträge um das 1,5 fache.
  - c) Auf Antrag werden zur Entrichtung der Hafententgelte saisonabhängige Pauschalen für Sportboote auf der Basis von §7 Punkt b) gewährt. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraums gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Anrechnung von bereits für einen laufenden Pauschalzeitraum fälligen oder bezahlten Entgeltes ist nicht statthaft.

In der Zeit vom 01.05. – 31.10. eines jeden Jahres gelten für alle Wasserfahrzeuge je angefangene 24 Stunden, genannt Tageslieger, oder als Dauerlieger für die gesamte Zeit folgende Gebühren:

Bootslänge	Tageslieger	Dauerlieger
unter 5 m	5,00 EUR	300,00 EUR
5,00 m - 6,99 m	9,00 EUR	540,00 EUR
7,00 m - 7,99 m	10,50 EUR	630,00 EUR
8,00 m – 9,99 m	14,00 EUR	840,00 EUR
10,00 m – 11,99 m	16,00 EUR	960,00 EUR
12,00 m – 14,99 m	20,00 EUR	1200,00 EUR
15,00 m – 19,99 m	29,00 EUR	1740,00 EUR
20,00 m – 24,99 m	35,00 EUR	2100,00 EUR
Über 25,00 m	45,00 EUR	2700,00 EUR

Die Entgelte für Dauerlieger betragen das **Sechzigfache** des Tagessatzes

In der Zeit vom 01.11. – 30.04. eines jeden Jahres gelten für alle Wasserfahrzeuge je angefangene 24 Stunden genannt Tageslieger, oder als Dauerlieger für die gesamte Zeit folgende Entgelte:

Bootslänge	Tageslieger	Dauerlieger
unter 5 m	2,00 EUR	140,00 EUR
5,00 m - 6,99 m	3,00 EUR	210,00 EUR
7,00 m - 7,99 m	3,50 EUR	245,00 EUR
8,00 m – 9,99 m	4,50 EUR	315,00 EUR
10,00 m – 11,99 m	6,00 EUR	420,00 EUR
12,00 m – 14,99 m	7,00 EUR	490,00 EUR
15,00 m – 19,99 m	8,00 EUR	560,00 EUR
20,00 m – 24,99 m	12,00 EUR	840,00 EUR
über 25,00 m	15,00 EUR	1050,00 EUR

Die Entgelte für Dauerlieger betragen das **Siebzigfache** des Tagessatzes.

- d) Für Fahrzeuge der **Berufs- und Nebenerwerbsfischer** sind die Hafentgelte nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten zu entrichten. Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden bei einer Länge

Bootslänge	Tageslieger	Jahrespauschale
unter 5,00 m	2,50 EUR	300,00 EUR
5,00 m - 6,99 m	3,50 EUR	420,00 EUR
7,00 m - 7,99 m	4,00 EUR	480,00 EUR
8,00 m – 9,99 m	4,50 EUR	540,00 EUR
10,00 m – 11,99 m	5,00 EUR	600,00 EUR
12,00 m – 14,99 m	6,00 EUR	720,00 EUR
15,00 m – 19,99 m	8,00 EUR	960,00 EUR
20,00 m – 24,99 m	10,00 EUR	1200,00 EUR
25,00 m und länger	12,00 EUR	1440,00 EUR

als Tageslieger zu entrichten. In den Entgelten ist jeweils ein Ruderboot enthalten, welches zu einem im abgabepflichtigen Hafengebiet liegenden Fahrzeug gehört, soweit es nicht in der erwerbsmäßigen Personen- oder Güterförderung eingesetzt wird und sofern es keine Sonderleistungen in Anspruch nimmt. Für die Fischereifahrzeuge nach § 4 d) beträgt die Jahrespauschale des **Einhundertzwanzigfache** des Tagessatzes.

Auf Antrag werden zur Entrichtung der Hafentgelte Jahrespauschalen für Fischereifahrzeuge auf der Basis von § 4 d) gewährt. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraums gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Anrechnung von bereits für einen laufenden Pauschalzeitraum fälligen oder bezahlten Entgeltes ist nicht statthaft. Bei Verkauf oder Ausfall eines Fahrzeuges durch Reparatur kann die Hafenbehörde die Jahrespauschale auf Antrag auf ein Ersatzfahrzeug übertragen. Die Gesamtpauschale ist in diesem Falle nach dem größten Schiff zu berechnen. Nachzahlungen werden mit der Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeuges fällig.

- e) Für Fahrgastschiffe wird eine Jahrespauschale in einem gesonderten Vertrag festgelegt.

## **§ 5 Kaibenutzungsentgelte**

- 1) Die Kaibenutzungsentgelte sind für jeden über die öffentliche Kai- oder Uferanlagen an Bord gehenden und jeden von Bord gehenden Fahrgast im erwerbsmäßigen Personenverkehr sowie für die über diese Anlage gelöschten oder geladenen Güter zu entrichten.
- 2) Sie betragen bei
  - a. Fahrgästen je Person 0,20 Euro
  - b. Gütern wie Fisch, Reet, Erden, Kies, Sand sowie Steine aller Art je 100 kg 0,10 Euro
- 3) Von den Entgelten sind befreit
  - a. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr
  - b. Güter, die als Gepäck durch Fahrgäste von Fahrgastschiffen mitgeführt werden. Höchstens jedoch bis zu 50 kg je Fahrgast.

## **§ 6 Lagerentgelte**

- 1) Die Lagerentgelte sind für die Lagerung von Gütern im Hafengebiet innerhalb der roten Linien zu entrichten.
- 2) Die Lagerentgelte betragen nach einer 24-stündigen gebührenfreien Lagerfrist für jeden angefangenen folgenden Tag je m<sup>2</sup> der belegten Fläche 0,25 Euro.
- 3) Die Lagerentgelte für Wasserfahrzeuge in der Zeit vom 01.11. bis 30.04. betragen einmalig 10,00 € je m<sup>2</sup> benötigter Stellfläche. Gemessen wird Länge mal Breite eines Wasserfahrzeugs plus jeweils einen halben Meter.

## **§ 7 Härtefälle**

In Härtefällen können die Hafententgelte auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

## **§ 8 Strom /Wasser/Duschen/WC**

Die Inanspruchnahme von Strom und Wasser ist außer für Tageslieger entgeltspflichtig. Die Abrechnung erfolgt für:

- Fischer und Fahrgastschiffer am Jahresende
- Sportbootinhaber als Dauerlieger zum Ende der Saison nach dem tatsächlichen Verbrauch
- Tageslieger sind Strom und Wasser in dem Entgelt Tageslieger enthalten
- Duschen 2,00 € und WC 0,50 € je Benutzung

## **§ 9 Verwendung von Daten**

Die Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung sind zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist-das Hafengebiet ist ein kurabgabepflichtiger Bereich.



# **BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mönchgut**

## **Entgelttarif für den kommunalen Hafen der Gemeinde Mönchgut in Thiessow**

### **§ 1 Zusammensetzung der Entgelte**

- 1) Nach dieser Satzung werden folgende Hafentgelte erhoben:
  - a. Hafentgelt
  - b. Kaibenutzungsentgelt
  - c. Lagerentgelt
- 2) Die Entgelte sind mit der Benutzung des Hafens zu entrichten.
- 3) Die Entgelte sind wie folgt fällig:
  - a. Tagesentgelte = sofort
  - b. Dauerliegerentgelte einen Monat nach Rechnungsstellung
  - c. Jahrespauschalen am 01. Juli jeden Jahres
- 4) Zahlungsmittel ist der Euro und die Entgelte sind Brutto- Beträge (incl. Mehrwertsteuer).
- 5) Die in Satz 1 aufgeführten Entgelte werden einzeln berechnet.
- 6) Für Entgelte die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind deren Eigentümer und deren Benutzer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig. Für die Lagerung und den Umschlag von Gütern sind Verloader und Empfänger sowie Eigentümer der Güter als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- 7)

### **§ 2 Bemessungssätze**

- 1) Die Länge der Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist die Länge in Metern, gemessen in Richtung der größten Ausdehnung.
- 2) Schiffspapier für die in das Seeschiffsregister eingetragenen Schiffe ist der Schiffmessbrief, für die in das Binnenschiffsregister eingetragenen Schiffe der Eichschein. Bei Schiffen, deren Bemessungsgrundlage die polizeilich höchst zulässige Personenzahl ist, muss diese Personenzahl durch das Schiffszeugnis nachgewiesen werden.
- 3) Bemessungsgrundlage für ein in ein Seeschiffsregister eingetragenes Schiff ist dessen Bruttoreaumzahl in BRZ, für ein in ein Binnenschiffsregister eingetragenes Schiff dessen maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen). Für alle in der Auslandsschifffahrt eingesetzten Schiffe, die größer als 24 m sind, gilt der internationale Schiffsmessbrief ITC 69 - mit der Angabe des Bruttoreumgehalts in BRZ.

### § 3

#### Allgemeine Befreiung von Hafententgelten

- 1) Von der Zahlung aller Entgelte sind befreit:
  - a. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Landes Mecklenburg - Vorpommern, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen, sowie Fahrzeuge der Bundesmarine.
  - b. Güter für Wasserbauzwecke, die dem Land Mecklenburg-Vorpommern gehören oder für deren unmittelbare Rechnung befördert werden.
  - c. Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz und Eisbrecher.
  - d. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.
  - e. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen als Nothafen aufsuchen und ihn, ohne zu laden oder zu löschen, wieder verlassen, solange der Tatbestand, der das Einlaufen bedingt, gegeben und nicht schiffsseitig bedingt ist.
  - f. Schiffe, die auf offizielle Einladung der Gemeinde Mönchgut den Hafen anlaufen.

### § 4

#### Hafententgelte

- 1) Für die Benutzung der Hafenanlagen sind gemäß des Entgelttarifs für den Hafen Thiessow der Gemeinde Mönchgut in der gültigen Fassung Entgelte zu zahlen
  - a) Die Hafententgelte für die Hafennutzung sind für alle nicht befreiten Wasserfahrzeuge, Hausboote sowie Mehrumpfwasserfahrzeuge zu entrichten, die in das Hafengebiet einlaufen oder aus diesen auslaufen.
  - b) Auch für Wassersportfahrzeuge, Kähne, Jollen und sonstige kleine, nicht vermessene, nicht registrierte oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, werden die Entgelte nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben. Bei Hausbooten und Mehrumpfwasserfahrzeugen erhöhen sich diese Beträge um das 1,5 fache.
  - c) Auf Antrag werden zur Entrichtung der Hafententgelte saisonabhängige Pauschalen für Sportboote auf der Basis von §7 Punkt b) gewährt. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraums gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Anrechnung von bereits für einen laufenden Pauschalzeitraum fälligen oder bezahlten Entgeltes ist nicht statthaft.

In der Zeit vom 01.05. – 31.10. eines jeden Jahres gelten für alle Wasserfahrzeuge je angefangene 24 Stunden, genannt Tageslieger, oder als Dauerlieger für die gesamte Zeit folgende Gebühren:

Bootslänge	Tageslieger	Dauerlieger
unter 5 m	5,00 EUR	300,00 EUR
5,00 m - 6,99 m	9,00 EUR	540,00 EUR
7,00 m - 7,99 m	10,50 EUR	630,00 EUR
8,00 m – 9,99 m	14,00 EUR	840,00 EUR
10,00 m – 11,99 m	16,00 EUR	960,00 EUR
12,00 m – 14,99 m	20,00 EUR	1200,00 EUR
15,00 m – 19,99 m	29,00 EUR	1740,00 EUR
20,00 m – 24,99 m	35,00 EUR	2100,00 EUR
Über 25,00 m	45,00 EUR	2700,00 EUR

Die Entgelte für Dauerlieger betragen das **Sechzigfache** des Tagessatzes

In der Zeit vom 01.11. – 30.04. eines jeden Jahres gelten für alle Wasserfahrzeuge je angefangene 24 Stunden genannt Tageslieger, oder als Dauerlieger für die gesamte Zeit folgende Entgelte:

<b>Bootslänge</b>	<b>Tageslieger</b>	<b>Dauerlieger</b>
unter 5 m	2,00 EUR	140,00 EUR
5,00 m - 6,99 m	3,00 EUR	210,00 EUR
7,00 m - 7,99 m	3,50 EUR	245,00 EUR
8,00 m – 9,99 m	4,50 EUR	315,00 EUR
10,00 m – 11,99 m	6,00 EUR	420,00 EUR
12,00 m – 14,99 m	7,00 EUR	490,00 EUR
15,00 m – 19,99 m	8,00 EUR	560,00 EUR
20,00 m – 24,99 m	12,00 EUR	840,00 EUR
über 25,00 m	15,00 EUR	1050,00 EUR

Die Entgelte für Dauerlieger betragen das **Siebzigfache** des Tagessatzes.

- d) Für Fahrzeuge der **Berufs- und Nebenerwerbsfischer** sind die Hafentgelte nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten zu entrichten. Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden bei einer Länge

<b>Bootslänge</b>	<b>Tageslieger</b>	<b>Jahrespauschale</b>
unter 5,00 m	2,50 EUR	300,00 EUR
5,00 m - 6,99 m	3,50 EUR	420,00 EUR
7,00 m - 7,99 m	4,00 EUR	480,00 EUR
8,00 m – 9,99 m	4,50 EUR	540,00 EUR
10,00 m – 11,99 m	5,00 EUR	600,00 EUR
12,00 m – 14,99 m	6,00 EUR	720,00 EUR
15,00 m – 19,99 m	8,00 EUR	960,00 EUR
20,00 m – 24,99 m	10,00 EUR	1200,00 EUR
25,00 m und länger	12,00 EUR	1440,00 EUR

als Tageslieger zu entrichten. In den Entgelten ist jeweils ein Ruderboot enthalten, welches zu einem im abgabepflichtigen Hafengebiet liegenden Fahrzeug gehört, soweit es nicht in der erwerbsmäßigen Personen- oder Güterförderung eingesetzt wird und sofern es keine Sonderleistungen in Anspruch nimmt. Für die Fischereifahrzeuge nach § 4 d) beträgt die Jahrespauschale des **Einhundertzwanzigfache** des Tagessatzes.

Auf Antrag werden zur Entrichtung der Hafentgelte Jahrespauschalen für Fischereifahrzeuge auf der Basis von § 4 d) gewährt. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraums gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Anrechnung von bereits für einen laufenden Pauschalzeitraum fälligen oder bezahlten Entgeltes ist nicht statthaft. Bei Verkauf oder Ausfall eines Fahrzeuges durch Reparatur kann die Hafenbehörde die Jahrespauschale auf Antrag auf ein Ersatzfahrzeug übertragen. Die Gesamtpauschale ist in diesem Falle nach dem größten Schiff zu berechnen. Nachzahlungen werden mit der Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeuges fällig.

- e) Für Fahrgastschiffe wird eine Jahrespauschale in einem gesonderten Vertrag festgelegt.



## **§ 5 Kaibenutzungsentgelte**

- 1) Die Kaibenutzungsentgelte sind für jeden über die öffentliche Kai- oder Uferanlagen an Bord gehenden und jeden von Bord gehenden Fahrgast im erwerbsmäßigen Personenverkehr sowie für die über diese Anlage gelöschten oder geladenen Güter zu entrichten.
- 2) Sie betragen bei
  - a. Fahrgästen je Person 0,20 Euro
  - b. Gütern wie Fisch, Reet, Erden, Kies, Sand sowie Steine aller Art je 100 kg 0,10 Euro
- 3) Von den Entgelten sind befreit
  - a. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr
  - b. Güter, die als Gepäck durch Fahrgäste von Fahrgastschiffen mitgeführt werden. Höchstens jedoch bis zu 50 kg je Fahrgast.

## **§ 6 Lagerentgelte**

- 1) Die Lagerentgelte sind für die Lagerung von Gütern im Hafengebiet innerhalb der roten Linien zu entrichten.
- 2) Die Lagerentgelte betragen nach einer 24-stündigen gebührenfreien Lagerfrist für jeden angefangenen folgenden Tag je m<sup>2</sup> der belegten Fläche 0,25 Euro.
- 3) Die Lagerentgelte für Wasserfahrzeuge in der Zeit vom 01.11. bis 30.04. betragen einmalig 10,00 € je m<sup>2</sup> benötigter Stellfläche. Gemessen wird Länge mal Breite eines Wasserfahrzeugs plus jeweils einen halben Meter.

## **§ 7 Härtefälle**

In Härtefällen können die Hafentgelte auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

## **§ 8 Strom /Wasser/Duschen/WC**

Die Inanspruchnahme von Strom und Wasser ist außer für Tageslieger entgeltspflichtig. Die Abrechnung erfolgt für:

- Fischer und Fahrgastschiffer am Jahresende
- Sportbootinhaber als Dauerlieger zum Ende der Saison nach dem tatsächlichen Verbrauch
- Tageslieger sind Strom und Wasser in dem Entgelt Tageslieger enthalten
- Duschen 2,00 € und WC 0,50 € je Benutzung

## **§ 9 Verwendung von Daten**

Die Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung sind zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist-das Hafengebiet ist ein kurabgabepflichtiger Bereich.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Wer vorsätzlich oder leichtfertig keine oder unrichtige Angaben zur Entgelterhebung macht, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## § 11 Inkrafttreten

Dieser Entgelttarif für den Hafen Thiessow tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafengebührensatzung vom 17.3.2004, zul. geänd. durch die 1. Änderungssatzung vom 14.6.2005, außer Kraft.

Mönchgut, am 25.2.2020

  
Dr. D. Besch  
Bürgermeister

<b>Ort der Veröffentlichung:</b>	<b>lt. Hauptsatzung der Gemeinde Mönchgut für den:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ort Gager - rechts neben der Bushaltestelle, vor dem Kreisverkehr</li> <li>- Ort Groß Zicker - unterhalb des Pfarramtes, links neben der Auffahrt zum Friedhof</li> <li>- Ort Middelhagen - am Vorplatz des Schulmuseums an der L 292</li> <li>- Ort Alt Reddevitz - an der Bushaltestelle am Wendeplatz</li> <li>- Ort Lobbe - an der Bushaltestelle in Richtung Bergen an der L 292 in der Ortsmitte</li> <li>- Ort Ostseebad Thiessow - in der Hauptstraße, rechts vor dem Haupteingang zur Spar-Verkaufsstelle</li> <li>- Ort Klein Zicker - an der Bushaltestelle für Sonderbusse rechts vor dem öffentlichen Parkplatz der Gemeinde.</li> </ul>
<b>Aushangfrist:</b>	<u>27.02.2020 - 13.03.2020</u>
<b>abgenommen am:</b>	<u>31.03.2020</u>
<b>erlassene Behörde:</b>	<b>Amt Mönchgut-Granitz, Göhrener Weg 01, 18586 Ostseebad Baabe</b>

